

Unterschiedliche Regeln bei der Verwandtenunterstützung

Autor(en): **Kehrli, Christin**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **112 (2015)**

Heft 3

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840059>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Unterschiedliche Regeln bei der Verwandtenunterstützung

Der dritte Beitrag der Serie «Monitoring Sozialhilfe» befasst sich mit den kantonalen Vorschriften zur Beteiligung von Verwandten am Unterhalt von sozialhilfebedürftigen Familienmitgliedern.

Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und bedarfsabhängig. Sie werden erst gewährt, wenn das eigene Einkommen, das eigene Vermögen, Renten oder Unterhaltsansprüche zur Deckung des minimalen Bedarfs nicht ausreichen. Die Subsidiarität beschränkt sich nicht nur auf persönliche finanzielle Möglichkeiten und Leistungen von Sozialversicherungen, sondern bezieht auch die Familie mit ein (Art. 328 ZGB).

Die SKOS-Richtlinien empfehlen den Sozialdiensten im Abschnitt F.4, die familienrechtliche Unterstützungspflicht bei Verwandten mit überdurchschnittlichem Einkommen beziehungsweise Vermögen in Betracht zu ziehen. Sie geben weiter einen Anhaltspunkt, ab wann eine sorgfältige und genaue Prüfung durchgeführt und darauf basierend eine monatliche Unterstützungssumme berechnet und vereinbart werden soll. Das ist der Fall bei einem steuerbaren Einkommen ab 120 000 Franken pro Jahr für eine Einzelperson respektive 180 000 Franken für Paare. Dieses massgebliche Einkommen kann für jedes minderjährige Kind um 20 000 Franken erhöht werden. Bei den Vermögen empfehlen die Richtlinien, ab 250 000 Franken für Einzelpersonen, 500 000 für Paare und zusätzlich 40 000 Franken pro minderjähriges Kind eine Unterstützung anzufragen. Diese Beträge gelten seit Januar 2009.

Die Mehrheit folgt den Empfehlungen

17 Kantone haben diese Empfehlungen in ihre Gesetzgebung oder in ihr kantonales Handbuch für Sozialhilfe aufgenommen. Der Kanton Obwalden stützt sich darauf, ohne dies im Sozialhilfegesetz explizit zu erwähnen. Die Kantone Wallis und Appenzell-Ausserrhodan wenden nach wie vor die Empfehlungen von 2008 an, die rund halb so hohe Grenzen für das Einfordern von Verwandtenunterstützung vorsehen. In den Kantonen Genf und Waadt basieren die Regelungen ebenfalls auf den SKOS-Richtlinien. Jedoch wird nicht zwischen

Einkommen und Vermögen unterschieden, sondern diese beiden Grössen werden im «Revenu déterminant» zusammengefasst. Wenn eine Einzelperson ein Einkommen von über 150 000 Franken (Genf) respektive 130 000 Franken (Waadt) aufweist und ein Paar mehr als 200 000 Franken respektive 180 000 Franken, werden sie bezüglich Unterstützungsleistungen für ihre sozialhilfeabhängigen Verwandten kontaktiert. Drei Kantone (Appenzell-Innerrhoden, Thurgau und Uri) schränken die Unterstützungspflicht nicht weiter ein und prüfen die Möglichkeiten im Einzelfall.

Als einziger Kanton verzichtet der Kanton Basel-Landschaft seit 2014 gänzlich darauf, die Unterstützungsmöglichkeiten durch Verwandte zu prüfen. Der Entscheid basiert auf einer Kosten-/Nutzen-Analyse, die zum Schluss kam, dass die Zahl der potenziellen Unterstützungsfälle durch Verwandte derart gering ist, dass eine systematische Prüfung nicht wirtschaftlich ist. Eine Prüfung ausschliesslich in Vermutungsfällen lehnte der Kanton mit der Begründung ab, dass dies die Tür für Willkür öffne.

Dort wo die Sozialhilfe eine kommunale Aufgabe ist, kann die Praxis der einzelnen Gemeinden von den Empfehlungen der Kantone allerdings abweichen. Das bei den kantonalen Sozialämtern 2014 durchgeführte Monitoring zeigt, dass 19 Amtsstellen annehmen, dass ihre Empfehlungen von den Gemeinden mehrheitlich umgesetzt werden. Fünf kantonale Amtsstellen gehen hingegen davon aus, dass höchstens in der Hälfte der Fälle nach der empfohlenen Praxis vorgegangen wird. Auch hier wohl vor allem deshalb, weil sich Aufwand und Ertrag einer aufwändigen Prüfung für kleine Sozialdienste kaum rechnen. Auch die Statistik des Sozialamts Bern weist auf die geringe Bedeutung dieses Instruments hin. Die Zahl der eingeforderten Unterstützungen kann an zwei Händen abgezählt werden. Die einkassierten Rück-

«MONITORING SOZIALHILFE»

Die Artikelserie zum «Monitoring Sozialhilfe» gewährt Einblicke in die Vielfalt der kantonalen Sozialhilfe-Bestimmungen und deren konkrete Umsetzung in der Praxis.

zahlungen liegen vermutlich unter den für diese Prüfung aufgewendeten Personalkosten. Offizielle Zahlen gibt es wenige.

Die Unterstützungspflicht erstreckt sich auf die Verwandtschaft in direkter Linie, das heisst auf Kinder, Eltern und Grosseletern. In der Praxis ist der Rückgriff über zwei Generationen schwierig. Bei einem Paar müssen bei der Prüfung der Unterstützungspflicht von Grosseletern aus Gründen der Gleichbehandlung formal alle vier Grosseleternpaare respektive alle acht Grosseletern, vorausgesetzt, dass sie noch leben, einer Prüfung unterzogen werden. Weigern sich Verwandte, die geforderte Unterstützung zu leisten, müssen die Sozialdienste eine Zivilklage antreten, da sie nicht weisungsbefugt sind.

Fazit

Auf gesetzlicher Ebene können grob drei verschiedene Praktiken unterschieden werden, wie und ob Verwandte von sozialhilfebedürftigen Menschen zu deren Unterstützung herbeigezogen werden: die Prüfung des Einzelfalls ab einer bestimmten Einkommens- und Vermögenslimite, die Prüfung ohne Vermögenslimite und der gänzliche Verzicht auf eine Prüfung aufgrund einer Kosten-/Nutzen-Abwägung. Wie andere Instrumente im Zusammenhang mit der Sozialhilfe wird auch die Verwandtenunterstützung in den Kantonen unterschiedlich gehandhabt. Entsprechend wird der Sinn und Zweck der Verwandtenunterstützung in Fachkreisen unterschiedlich beurteilt und teilweise kontrovers diskutiert. ■

Christin Kehrl

Leiterin Fachbereich Grundlagen SKOS